

Öko-Regelung 5

Die Öko-Regelung 5 fördert die ergebnisorientierte Bewirtschaftung von Einzelflächen mit der Hauptbodennutzung Dauergrünland mit dem Nachweis von mindestens 4 regionalen Kennarten aus der landesspezifischen Liste der zulässigen Kennarten beziehungsweise Kennartengruppen.

Folgende Voraussetzungen gelten für die Beantragung der Öko-Regelung 5:

- Mindestparzellengröße 0,1 Hektar
- Nachweis von mindestens 4 Kennarten oder Kennartengruppen auf einem Schlag mit der Transekt-Methode
 - mit Hilfe des **Protokollbogens** → je Transekt-Abschnitt Nachweis von mindestens 4 regionalen Kennarten/Kennartengruppen **oder**
 - mit Hilfe der **Profil-App** → je Transekt-Abschnitt Nachweis von mindestens 3 Kennarten/Kennartengruppen (**Achtung: 4 je Schlag**)

Für die Kennartenerfassung sind folgende aktualisierten Dokumente zu verwenden (sind als Anlagen beigelegt):

- ❖ Liste regionaltypischer Kennarten und Kennartengruppen für artenreiches Dauergrünland in Brandenburg und Berlin
- ❖ Methode zum Nachweis von Kennarten für die Ökoregelung 5
- ❖ Protokollbogen für den Nachweis von Kennarten für die Ökoregelung 5 (**Achtung: 2024 neues Formular**)

Diese Dokumente sind auch unter <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/landwirtschaft/agrarpolitik/neue-gap-foerderperiode-ab-2023/direktzahlungen/oeko-regelungen/oeko-regelung-5/> im Downloadbereich abrufbar.

Hinweise:

- Es sind nur die Unterlagen für das aktuelle Antragsjahr zu verwenden.
- Der Nachweis der Kennarten oder Kennartengruppen kann durch die antragstellende Person selbst oder durch eine beratende Person erfolgen.
- Die Nachweisführung muss bis spätestens 30.09.2024 abgeschlossen sein.
- Auf derselben Fläche kann die Öko-Regelung 5 zusammen mit den Öko-Regelungen 1d, 3, 4 und 7 beantragt werden.